

Bundesrat

Drucksache 182/84

24.04.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Revision
des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für B-Zucker und
des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschafts-
jahr 1984/85

KOM (84) 196 endg.; EG-Dok. 6417/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom
25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 887/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Produktionsquotenregelung für Zucker kennzeichnet sich im wesentlichen dadurch, dass die Zuckererzeuger, die Zuckerrübenanbauer und in gewissem Masse die Isoglukoseerzeuger voll die finanziellen Verluste übernehmen, die sich aus dem Absatz der gemeinschaftlichen Zuckerüberschüsse im Vergleich zum Eigenverbrauch der Gemeinschaft ergeben.

Diese Übernahme erfolgt mit Hilfe von vier Instrumenten. Dies sind die Erhebung einer Grundproduktionsabgabe auf A- und B-Zucker und A- und B-Isoglukose bis zu einem Höchstbetrag von 2% des Interventionspreises von Weisszucker, die Erhebung einer B-Abgabe auf B-Zucker und B-Isoglukose, wenn die erste Abgabe nicht ausreicht, und zwar bis zu 30% dieses Preises. Erweisen sich diese beiden Instrumente als nicht ausreichend, so wird der ungedeckte Saldo automatisch vorgetragen. Ausserdem wird im Falle eines ungedeckten Saldos der Höchstsatz der B-Abgabe revidiert, wobei er bis um weitere 7,5% für das folgende Wirtschaftsjahr erhöht wird.

Nach den gegenwärtig verfügbaren Zahlen ist die Kommission gemäss Artikel 28 Absatz 5 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 verpflichtet, dem Rat die Revision des Höchstsatzes der B-Abgabe vorzuschlagen. Aufgrund dieser Zahlen hält sie es für notwendig, diesen Höchstsatz für das Wirtschaftsjahr 1984/1985 von 30% auf 37,5% anzuheben.

Nach dem besagten Zahlenmaterial werden sich die Erlöse aus den Grundproduktionsabgaben und der B-Abgabe im Wirtschaftsjahr 1983/1984 auf 454 Millionen ECU belaufen, denen, einschliesslich des nicht gedeckten Saldos aus den Vorjahren, Gesamtverluste von 763 Millionen ECU im gleichen Wirtschaftsjahr gegenüberstehen.

Dies bedeutet also, dass der Mindestpreis für B-Zuckerrüben im Jahr 1984/85 bei 60,5 % des Grundpreises für Zuckerrüben anstatt 68% liegen wird.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Revision des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für B-Zucker und des
Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über
die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und
Artikel 28 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen,
dass Verluste aufgrund der Ausfuhrverpflichtungen für gemeinschaftliche
Zuckerüberschüsse im Rahmen bestimmter Begrenzungen durch Produktionsabgaben
auf die erzeugten Mengen von A- und B-Zucker und A- und B-Isoglukose zu decken
sind.

Wenn sich der durch diese Verpflichtungen bedingte Gesamtverlust nicht voll
durch den Gesamtbetrag der vorgesehenen Abgaben decken lässt, so ist gemäß
Artikel 28 Absatz 5 der festgesetzte Höchstsatz der B-Abgabe zu
revidieren, der in dem Wirtschaftsjahr anwendbar ist, das unmittelbar auf
dasjenige Wirtschaftsjahr folgt, für welches der ungedeckte Verlustsaldo
festgestellt wurde.

Die Erlöse aus den im Wirtschaftsjahr 1983/84 zu erhebenden Abgaben bleiben
unter dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des exportierbaren
Überschusses mit dem durchschnittlichen Verlust ergibt. Infolgedessen ist nach
den verfügbaren Zahlen der Höchstsatz der B-Abgabe im Wirtschaftsjahr 1984/85

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4

(2) ABl. Nr. L 74 vom 18.3.1982, S. 1

auf 37,5 v.H. des Interventionspreises für Weisszucker zu erhöhen und dementsprechend der mit der Verordnung (EWG) Nr. (3) für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte Mindestpreis für B-Zuckerrüben zu revidieren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der in Artikel 28 Absatz 4 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v.H. des Interventionspreises für Weisszucker heraufgesetzt.
2. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 beläuft sich der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 60,5 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. / erhält folgende Fassung:

"2. Der Mindestpreis für B-Zuckerrüben wird auf 24,74 ECU/Tonne festgesetzt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

DATUM: 26. 3. 1984

MITTELANSATZ: 1984: 521,6 MECU

1. HAUSHALTSPOSTEN: Kapitel 11 Artikel 110 und 112

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Revision des Höchstbetrages der Produktionsabgabe für Zucker für 1984/85

3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 Artikel 28 Absatz 5

4. ZIELE DES VORHABENS:

Deckung eines Verlustsaldos, der bedingt ist durch den Grundsatz der vollständigen finanziellen Haftung der Erzeuger für den Absatz der Überschüsse von Gemeinschaftszucker

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODI	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (84)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (85)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN:			
- DES EU-HAUSHALTES			
(ERSÄTTIGUNG/INTERVENTIONEN)			
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNÄHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ANLEHENSRECHNUNGEN/ ZÖLLE)			
- IN NATIONALEN BEREICHEN			
Zucker/Isoglukoseabgaben	74 Mio ECU	—	37 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1984		
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN	37 Mio ECU		

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

B - Abgabe z.Zt.

16,04 ECU/100 kg

B - Abgabe revidiert

20,05 "

Unterschied

4,01 "

$$40,1 \text{ ECU/t} \times 1.850.000 \text{ t (geschätzte B-Erzeugung für 1984/85)} = 74 \text{ Mio ECU}$$

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IN BETREFFENDEN KAPITEL VERHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

Diese Erhöhung wird bereits bei den Vorausschätzungen zum Haushaltsvorschlag 1985 berücksichtigt.